



PLANUNGSRECHLICHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MI	MISCHGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	7.0	
III	"	ZAHL DER VOLLGESCHOE ALS HOCHSTGRENZE
II-III	"	" MINDEST- U. HOCHSTGRENZE
II	"	ZWINGEND
GRZ 0.6		GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 2.0		GESCHOSSESFLÄCHENZAHL
TB		TRAUFHÖHE ZWINGEND
BAUWEISE, BAULINE, BAUGRENZE	9	GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINE	—	BAUDRÉNNE
BAUGRENZE	—	BAUZAUN
EINRICHTUNGEN FÜR DEN		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
GEEMINDEBEDARF	■■■■■	
KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE EINRICHTUNGEN	■■■■■	
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE EINRICHTUNGEN	■■■■■	
VERKEHRSFÄLCHEN		STRASSENBEGRÄNDUNGSLINIE
VBB	■■■■■	VERKEHRSSICHERER BEREICH
P	■■■■■	FÜSSGÄNGERBEREICH
ÜBERBLAUBERÜBLAUF	■■■■■	PARKHAUS
HOCHST. 3,00 m	■■■■■	ÜBERBLAUBERÜBLAUF MIT ANGABE DER LICHEN HÖHE
TG	■■■■■	TRIEGARAGE
EN- UND AUSFAHRT	■■■■■	EN- UND AUSFAHRT
ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE	■■■■■	ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE
BAUME ANDERPLÄTZE / ZU ERHALTN	■■■■■	BAUME ANDERPLÄTZE / ZU ERHALTN
STRÄUCHER ZU ERHALTN	■■■■■	STRÄUCHER ZU ERHALTN
SONSTIGE PLANZEICHEN		MIT GEH-, FAHR- U. LÜFTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
		GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
		BAUBEZOGENES
		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
		INNERHALB EINES BAUDES
		ANZAHL DER GESCHOSE
		HAUPTGEBOUDEBECKUNG

BAUORDNUNGSCHE FESTSETZUNGEN:

SD	SATTELDACH
FD	FLACHDACH
WD	VALMDACH
WD	MANSARDACH
PO	PULTDACH


NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

D	ENZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ
	UNTERLIEGEN
	ZU BESITZEND: GEBAUDE
	GRENZE DES SANIERUNGSGEBIETES

HINWEISE:

14,0	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
■■■■■	VORGEGANGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
MASSSTAB	MASSSTAB
RESTIERENDE GEBAUDE MIT GESCHOSSE	DACHFORM UND HAUSNUMMER
VORHANDENE EINFRIEDUNGSMAUER	VORGEGANGENE EINFRIEDUNGSMAUER
RAMPE	RAMPE

ALLE NICHT VERMASSTEN ABSTÄNDE SIND AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ABZUGREIFEN!



STADTRATSBUCHLASS ZUR PLANAUSSTELLUNG	STADTRATSBUCHLASS ZUR BÜRGERTEILUNG	STADTRATSBUCHLASS ZUR FLANAUSLEGUNG	SATZUNGSBUCHLASS DES STADTRATES	DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHREN	BESTÄTTIGUNG DER PLANABSCHRIFT	BEKANNTMACHUNG
Der Stadtrat hat am 27.2.89... die Aufstellung/Anderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungs-/Anderungsbeschluß wurde nach § 2 (1) Bauges. am 3.3.89... in den Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 22.3.89... ortsschließlich bekanntgemacht.	Der Stadtrat hat am 1.6.1987... festegelegt, die öffentliche Beteiligung und Konsolidierung nach § 2 (2) Bauges. in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 19.5.1987... lagen der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beim Planungsamt der Stadtverwaltung vom 19.5.1987... bis 10.6.1987... Öffentlich vor.	Der Stadtrat hat am 27.2.89... den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zu einer öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) Bauges. beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 19.5.1987... lagen der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beim Planungsamt der Stadtverwaltung vom 19.5.1987... bis 10.6.1987... Öffentlich vor.	Der Stadtrat hat am 8.5.1989... den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) Bauges. als Satzung nach § 10 Bauges. und die Begründung beschlossen. Kaiserslautern, den 9.5.1989... Stadtratverwaltung im Auftrag	Anzeige gemäß § 11 Absatz 3 Bauges. Es bestehen keine Rechtsbedenken. Az.: 35/405-03 ka-01950... Neustadt an der Weinstraße, den 10.7.1989. Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz im Auftrag GEZ. KRATZ	Für die Richtigkeit der Abschrift Kaiserslautern, den 28.7.1989 Stadtverwaltung im Auftrag GEZ. KRATZ	Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 Bauges. am 17.11.1989, ortsschließlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Kaiserslautern, den 17.11.1989 Stadtverwaltung im Auftrag GEZ. KRATZ
Kaiserslautern, den 3.3.89... Stadtverwaltung Im Auftrag K. Kratz	Kaiserslautern, den 1.6.1987... Stadtverwaltung Im Auftrag K. Kratz	Schillerstrasse	Deutsche Bank			
DIENSTSTELLE	PLAN-NR.	DATUM	UNTERSCHRIFT			
PLANUNGSAMT	8.5.1989	i.v. Kratz				
TIEFBAUMÄNT	8.5.1989	K. Kratz				
VERM.-II. LIEGENTSAHM	8.5.1989					
BAUDEZERNAT	8.5.1989					
KAIERSLAUTERN, DEN 8.5.1989 STADTVERWALTUNG	Q. Kratz					
DER OBERBÜRGERMEISTER						

